



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

0220

0930

0710

0610

add. begl.
abgabefreies
Verkauf

Brüssel, den 24.07.1998
KOM(1998) 473 endg.

98/0250 (CNS)

98/0251 (CNS)

EUROPA INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 94/4/EG
des Rates vom 14. Februar 1994 und zur Verlängerung der befristeten
Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 355/94 des Rates vom 14. Februar 1994 und zur
Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich

(von der Kommission vorgelegt)



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DIVISION OF THE PHYSICAL SCIENCES
DEPARTMENT OF CHEMISTRY

MEMORANDUM FOR THE RECORD
DATE: [illegible]
TO: [illegible]
FROM: [illegible]
SUBJECT: [illegible]

[illegible text]

1

2

BEGRÜNDUNG

Allgemeines

Bis zum 31. Dezember 1997 dürfen Deutschland und Österreich von der Regelung über Steuer- und Zollfreibeträge für Reisende (Richtlinie 94/75/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 und Verordnung (EG) Nr. 3316/94 des Rates vom gleichen Datum) abweichende Vorschriften anwenden. Danach dürfen diese beiden Mitgliedstaaten für Einfuhren durch Reisende, die in das deutsche bzw. österreichische Hoheitsgebiet über eine Landgrenze zu anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten (d.h. Tschechien, Ungarn und Slowenien usw.) oder gegebenenfalls mittels Küstenschiffahrt aus diesen Staaten einreisen, weiterhin einen Freibetrag von 75 ECU anstelle von 175 ECU anwenden.

Zur Begründung dieser Ausnahmeregelung hatten die beiden Mitgliedstaaten seinerzeit auf die erheblichen Unterschiede zwischen dem Preisniveau auf ihren Inlandsmärkten und denen ihrer östlichen Nachbarländer sowie auf die in unmittelbarer Nähe ihrer Landgrenzen mit diesen Ländern gelegenen Tax-free-Verkaufsstellen hingewiesen. Dies beeinträchtigt den Binnenhandel und verursacht erhebliche Steuerausfälle.

Diese 1994 erlassenen Gemeinschaftsvorschriften tragen der besonderen räumlichen Lage Deutschlands und Österreichs, den möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen und dem Umstand Rechnung, daß sich Deutschland und Österreich in einer ähnlichen Situation befinden.

Anträge Deutschlands und Österreichs

Deutschland und Österreich haben bei der Kommission mit Schreiben vom 24. Juni bzw. 23. Juli 1997 die Verlängerung dieser Ausnahmeregelung beantragt.

Beide Anträge stützen sich darauf, daß die bei der Genehmigung der obengenannten Steuer- und Zollvorschriften gegebenen Umstände weiterhin gegeben seien und daß sich die Lage sogar verschlimmert habe (sozio-ökonomische Erwägungen, "Einkaufsreisen", Anteil der nachgemachten Waren bei den durch Reisende eingeführten Waren usw.).

Analyse

Seit 1994 sind die Kaufkraftunterschiede zwischen Deutschland und Österreich einerseits und den angrenzenden, nicht der EFTA angehörenden Ländern andererseits nicht geringer, sondern eher größer geworden.

Hinzu kommt, daß der Reiseverkehr mit diesen Drittländern zwischen 1994 und 1996 um etwa 20 % zugenommen hat.

In den beiden Mitgliedstaaten wirkt sich dies weiträumig auf die wirtschaftliche Lage des Einzelhandels aus und beeinträchtigt die Steuereinnahmen.

Trotz erheblicher Intensivierung der Grenzkontrollen durch Deutschland und Österreich (Personalverstärkung, gezielte und gründliche Kontrollen, besondere Ausbildung der Beamten usw.) dürfte sich an den derzeitigen Schwierigkeiten kurzfristig nichts ändern.

Eine Anhebung des Freibetrags von 75 ECU auf 175 ECU dürfte unter diesen Umständen zum jetzigen Zeitpunkt zu hoch sein.

Daher sollte die Abweichung von dem gemeinschaftlichen Schwellenwert von derzeit 175 ECU befristet weitergestattet werden; der sachliche Anwendungsbereich sollte dem der Richtlinie 94/75/EG und der Verordnung (EG) Nr. 3316/94 vom 22. Dezember 1994 entsprechen.

Da es sich bei den betreffenden Drittstaaten um Beitrittskandidaten handelt, ist die Ausnahmeregelung möglichst schnell an die allgemein geltenden Bestimmungen anzupassen, umso mehr, als die Europäische Union ihren internationalen Verpflichtungen rasch nachkommen muß (das Übereinkommen von Kyoto sieht einen Freibetrag von 150 SZR vor).

Daher sollte ab 1. Januar 1999 ein neuer Schwellenwert gelten, der allmählich anzuheben ist. Diesbezüglich sollten sich Deutschland und Österreich einvernehmlich darauf festlegen, in welchen Schritten sie ihren Schwellenwert bis zum 1. Januar 2003 an den gemeinschaftlichen Schwellenwert anpassen.

Zur Regelung der zollrechtlichen Aspekte wird parallel hierzu ein Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt.

98/0250 (CNS)

Vorschlag für eine
Richtlinie des Rates
zur Änderung der Richtlinie 94/4/EG
des Rates vom 14. Februar 1994 und zur Verlängerung der befristeten
Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich
(Vorlage der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/4/EG des Rates vom 14. Februar 1994 zur Änderung der Richtlinien 69/169/EWG und 77/388/EWG⁴ in der durch Artikel 1 der Richtlinie 94/75/EG des Rates vom 22. Dezember 1994⁵ geänderten Fassung können Deutschland und Österreich eine bis zum 31. Dezember 1997 befristete Ausnahmeregelung anwenden. Danach dürfen sie für Waren, die von Reisenden eingeführt werden, welche in das deutsche beziehungsweise österreichische Hoheitsgebiet über eine Landgrenze zu anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten oder mittels der Küstenschifffahrt aus diesen Staaten einreisen, einen Freibetrag von 75 ECU anwenden.

Diese Bestimmungen tragen den wirtschaftlichen Schwierigkeiten Rechnung, die durch die Höhe der geltenden Freibeträge für Reisende, die unter den oben genannten Umständen Waren in die Gemeinschaft einführen, entstehen können.

Mit Schreiben vom 24. Juni und 23. Juli 1997 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich eine Verlängerung der Ausnahmeregelung des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/4/EG vom 14. Februar 1994 beantragt. Dieser Antrag wird damit begründet, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wegen der die genannten Richtlinien 94/4/EG und 94/75/EG erlassen wurde, weiterbestehen und sich sogar vergrößert haben.

¹ Abl. Nr. Lvom1998 S...

² Abl. Nr. Lvom1998 S...

³ Abl. Nr. Lvom1998 S...

⁴ Abl. Nr. L 60 vom 14.2.1994 S. 14

⁵ Abl. Nr. L 365 vom 31.12.1994 S. 52

Den von den beiden Mitgliedstaaten beschriebenen Verhältnissen ist Rechnung zu tragen.

Bei einer Verlängerung der Ausnahmeregelung ist jedoch auch eine Frist festzusetzen, bis zu der der von Deutschland und Österreich gewährte Freibetrag an den zu diesem Zeitpunkt in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Freibetrag anzupassen ist. Ferner ist der für diese beiden Mitgliedstaaten geltende Schwellenwert schon jetzt anzuheben, um zu einer Begrenzung der Wettbewerbsverzerrungen beizutragen. Schließlich müssen sich diese Mitgliedstaaten verpflichten, den Schwellenwert gemeinsam stufenweise soweit anzuheben, daß er am 1. Januar 2003 dem gemeinschaftlichen Schwellenwert entspricht -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/4/EG erhält folgende Fassung:

"(2) In Abweichung von Absatz 1 werden die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich ermächtigt, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 2003 hinsichtlich solcher Waren nachzukommen, die von Reisenden eingeführt werden, welche in das deutsche beziehungsweise österreichische Hoheitsgebiet über eine Landgrenze zu anderen Staaten als den Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten oder mittels der Küstenschifffahrt aus diesen Staaten einreisen.

Diese Mitgliedstaaten gewähren jedoch ab dem 1. Januar 1999 für Einfuhren durch Reisende im Sinne von Unterabsatz 1 einen Freibetrag von mindestens 100 ECU. Sie heben diesen Betrag einvernehmlich stufenweise an, um auf die genannten Einfuhren spätestens ab 1. Januar 2003 den in der Gemeinschaft geltenden Schwellenwert anzuwenden."

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens einen Monat nach deren Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt ab dem 1. Januar 1998.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

BEGRÜNDUNG

Allgemeines

Bis zum 31. Dezember 1997 dürfen Deutschland und Österreich von der Regelung über Steuer- und Zollfreibeträge für Reisende (Richtlinie 94/75/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 und Verordnung (EG) Nr. 3316/94 des Rates vom gleichen Datum) abweichende Vorschriften anwenden. Danach dürfen diese beiden Mitgliedstaaten für Einfuhren durch Reisende, die in das deutsche bzw. österreichische Hoheitsgebiet über eine Landgrenze zu anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten (d.h. Tschechien, Ungarn und Slowenien usw.) oder gegebenenfalls mittels Küstenschiffahrt aus diesen Staaten einreisen, weiterhin einen Freibetrag von 75 ECU anstelle von 175 ECU anwenden.

Zur Begründung dieser Ausnahmeregelung hatten die beiden Mitgliedstaaten seinerzeit auf die erheblichen Unterschiede zwischen dem Preisniveau auf ihren Inlandsmärkten und denen ihrer östlichen Nachbarländer sowie auf die in unmittelbarer Nähe ihrer Landgrenzen mit diesen Ländern gelegenen Tax-free-Verkaufsstellen hingewiesen. Dies beeinträchtigt den Binnenhandel und verursacht erhebliche Steuerausfälle.

Diese 1994 erlassenen Gemeinschaftsvorschriften tragen der besonderen räumlichen Lage Deutschlands und Österreichs, den möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen und dem Umstand Rechnung, daß sich Deutschland und Österreich in einer ähnlichen Situation befinden.

Anträge Deutschlands und Österreichs

Deutschland und Österreich haben bei der Kommission mit Schreiben vom 24. Juni bzw. 23. Juli 1997 die Verlängerung dieser Ausnahmeregelung beantragt.

Beide Anträge stützen sich darauf, daß die bei der Genehmigung der obengenannten Steuer- und Zollvorschriften gegebenen Umstände weiterhin gegeben seien und daß sich die Lage sogar verschlimmert habe (sozio-ökonomische Erwägungen, "Einkaufsreisen", Anteil der nachgemachten Waren bei den durch Reisende eingeführten Waren usw.).

Analyse

Seit 1994 sind die Kaufkraftunterschiede zwischen Deutschland und Österreich einerseits und den angrenzenden, nicht der EFTA angehörenden Ländern andererseits nicht geringer, sondern eher größer geworden.

Hinzu kommt, daß der Reiseverkehr mit diesen Drittländern zwischen 1994 und 1996 um etwa 20 % zugenommen hat.

In den beiden Mitgliedstaaten wirkt sich dies weiträumig auf die wirtschaftliche Lage des Einzelhandels aus und beeinträchtigt die Steuereinnahmen.

Trotz erheblicher Intensivierung der Grenzkontrollen durch Deutschland und Österreich (Personalverstärkung, gezielte und gründliche Kontrollen, besondere Ausbildung der Beamten usw.) dürfte sich an den derzeitigen Schwierigkeiten kurzfristig nichts ändern.

Eine Anhebung des Freibetrags von 75 ECU auf 175 ECU dürfte unter diesen Umständen zum jetzigen Zeitpunkt zu hoch sein.

Daher sollte die Abweichung von dem gemeinschaftlichen Schwellenwert von derzeit 175 ECU befristet weitergestattet werden; der sachliche Anwendungsbereich sollte dem der Richtlinie 94/75/EG und der Verordnung (EG) Nr. 3316/94 vom 22. Dezember 1994 entsprechen.

Da es sich bei den betreffenden Drittstaaten um Beitrittskandidaten handelt, ist die Ausnahmeregelung möglichst schnell an die allgemein geltenden Bestimmungen anzupassen, umso mehr, als die Europäische Union ihren internationalen Verpflichtungen rasch nachkommen muß (das Übereinkommen von Kyoto sieht einen Freibetrag von 150 SZR vor).

Daher sollte ab 1. Januar 1999 ein neuer Schwellenwert gelten, der allmählich anzuheben ist. Diesbezüglich sollten sich Deutschland und Österreich einvernehmlich darauf festlegen, in welchen Schritten sie ihren Schwellenwert bis zum 1. Januar 2003 an den gemeinschaftlichen Schwellenwert anpassen.

Zur Regelung der steuerrechtlichen Aspekte wird parallel hierzu ein Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt.

Vorschlag für eine

98/0251 (CNS)

Verordnung des Rates (EG) Nr./98
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 355/94 des Rates vom 14. Februar 1994 und zur
Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich

(Vorlage der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 355/94 des Rates vom 14. Februar 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83⁴ in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3316/94 des Rates vom 22. Dezember 1994⁵ geänderten Fassung können Deutschland und Österreich eine bis zum 31. Dezember 1997 befristete Ausnahmeregelung anwenden. Danach dürfen sie für Waren, die von Reisenden eingeführt werden, welche in das deutsche beziehungsweise österreichische Hoheitsgebiet über eine Landgrenze zu anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten oder mittels der Küstenschifffahrt aus diesen Staaten einreisen, einen Freibetrag von 75 ECU anwenden.

Diese Bestimmungen tragen den wirtschaftlichen Schwierigkeiten Rechnung, die durch die Höhe der geltenden Freibeträge für Reisende, die unter den oben genannten Umständen Waren in die Gemeinschaft einführen, entstehen können.

¹ Abl. Nr. Lvom1998 S....

² Abl. Nr. Lvom1998 S....

³ Abl. Nr. Lvom1998 S....

⁴ Abl. Nr. L 46 vom 16.2.1994 S.5

⁵ Abl. Nr. L 350 vom 31.12.1994 S.12

Mit Schreiben vom 24. Juni und 23. Juli 1997 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich eine Verlängerung der Ausnahmeregelung des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 355/94 beantragt. Dieser Antrag wird damit begründet, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wegen der die Verordnung (EG) Nr. 355/94 und Verordnung (EG) Nr. 3316/94 erlassen wurde, weiterbestehen und sich sogar vergrößert haben.

Den von den beiden Mitgliedstaaten beschriebenen Verhältnissen ist Rechnung zu tragen.

Bei einer Verlängerung der Ausnahmeregelung ist jedoch auch eine Frist festzusetzen, bis zu der der von Deutschland und Österreich gewährte Freibetrag an den zu diesem Zeitpunkt in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Freibetrag anzupassen ist. Ferner ist der für diese beiden Mitgliedstaaten geltende Schwellenwert schon jetzt anzuheben, um zu einer Begrenzung der Wettbewerbsverzerrungen beizutragen. Schließlich müssen sich diese Mitgliedstaaten verpflichten, den Schwellenwert gemeinsam stufenweise soweit anzuheben, daß er am 1. Januar 2003 dem gemeinschaftlichen Schwellenwert entspricht -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 355/94 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich gilt diese Verordnung für Waren, die von Reisenden eingeführt werden, welche in das deutsche beziehungsweise österreichische Hoheitsgebiet über eine Landgrenze zu anderen Staaten als den Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten oder mittels der Küstenschifffahrt aus diesen Staaten einreisen, erst ab 1. Januar 2003

Diese Mitgliedstaaten gewähren jedoch ab dem 1. Januar 1999 für Einfuhren durch Reisende im Sinne von Unterabsatz 1 einen Freibetrag von mindestens 100 ECU. Sie heben diesen Betrag einvernehmlich stufenweise an, um auf die genannten Einfuhren spätestens ab 1. Januar 2003 den in der Gemeinschaft geltenden Schwellenwert anzuwenden."

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(98) 473 endg.

DOKUMENTE

DE

09 02 06 07

Katalognummer : CB-CO-98-483-DE-C

ISBN 92-78-38505-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg